

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

A. Zielsetzung

Konjunkturbelebung

B. Lösung

Förderung von Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Belastung des Bundes ist von der Inanspruchnahme der Begünstigung abhängig.

Entwurf eines Gesetzes über Investitionszuschüsse für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Investitionszuschüsse zur Konjunkturbelebung

(1) Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, soweit sie unter § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, erhalten auf Antrag für begünstigten Wohnraum in Gebäuden, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 sowie vor dem 1. Juli 1975 gestellt wird und die vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig werden, Investitionszuschüsse. Der Investitionszuschuß beträgt 7,5 vom Hundert der nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung ermittelten Baukosten des begünstigten Wohnraums.

(2) Begünstigt ist Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert wird.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Investitionszuschüsse muß bis zum 31. Dezember 1977 gestellt sein. Der Investitionszuschuß wird spätestens einen Monat nach rechtsgültiger Feststellung der Schluß-

abrechnung für den begünstigten Wohnraum fällig. Auf den zu gewährenden Investitionszuschuß können nach Vorlage der Schlußabrechnung Abschlagszahlungen geleistet werden.

(4) Die für die Gewährung der Investitionszuschüsse zuständigen Stellen werden von den Ländern bestimmt.

§ 2

Zweckausgaben

Die Zweckausgaben dieses Gesetzes trägt der Bund.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vorgesehene Investitionszulage kann aus systematischen Gründen nicht auf die nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erstreckt werden. Um in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage insoweit eine Gleichstellung mit den gewerblichen Wohnungs-

unternehmen zu erreichen, die eine Investitionszulage erhalten können, sollen die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen entsprechende Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln des Bundes erhalten. Die Anspruchsvoraussetzungen für die vorgesehenen Investitionszuschüsse entsprechen soweit wie möglich den Bestimmungen über die Investitionszulagen.